



Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen wird mit Wirkung zum 19. April 2021 folgende **Allgemeinverfügung** erlassen:

- I. **Die Allgemeinverfügung** des Landkreises Gotha zur vorübergehenden Wiederaufnahme der Präsenzbeschulung im Landkreis Gotha **vom 15.04.2021 wird aufgehoben.**
- II. **Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege** nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der geltenden Fassung **sowie die staatlichen allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Schul- und Kinderhorte sowie Internate**, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397) in der jeweiligen Fassung unterliegen, **die berufsbildenden Schulen, die Förderschulen sowie die Schulen in freier Trägerschaft im Landkreis Gotha sind geschlossen zu halten.**
- III. a) Eine Notbetreuung in den Kindergärten, in Kindertagespflegeeinrichtungen und Schulen sowie ein eingeschränkter Präsenzunterricht für Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf sowie für die Abschlussjahrgänge ist entsprechend den §§ 20, 42 und 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO abzusichern.

b) In der Notbetreuung sowie im eingeschränkten Präsenzbetrieb ist bis einschließlich Klassenstufe 6 ein einfacher, ab Klassenstufe 7 ein qualifizierter Mund-Nasenschutz zu tragen. In regelmäßigen Abständen ist eine Pause vom Tragen der qualifizierten Gesichtsmaske beziehungsweise Mund-Nasen-Bedeckung sicherzustellen, die im Freien oder während der Lüftungspause erfolgen soll. Bei der Essenseinnahme entfällt die Verpflichtung, wobei die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50 m sicherzustellen ist. Ausnahmen und Verwendung richten sich nach § 6 Abs. 1 sowie 6 bis 8 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung.
- IV. Diese Verfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und spätestens mit Ablauf des 30. April 2021 außer Kraft.

Begründung

Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG ist gem. § 2 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) der Landkreis Gotha im übertragenen Wirkungskreis.

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen ist das Landratsamt Gotha zum Erlass von Allgemeinverfügungen als notwendige Schutzmaßnahmen befugt.

Die verfügte Maßnahme wurde unter Einbeziehung der interdisziplinären, insbesondere der medizinischen, juristischen und schulorganisatorischen Kompetenzen des Landratsamtes Gotha eingehend erörtert und abgewogen. Ausgehend von diesem Prozess und in Anbetracht des weiterhin sehr dynamischen, ungebrochenen Infektionsgeschehens sind die Anordnungen unter Ziffer I bis IV sowohl geeignet als auch erforderlich.

Zur weiteren Begründung wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung des Landratsamts Gotha vom 19. März 2021 Bezug genommen.

Die Hinweise auf die Fachlichen Empfehlungen im Bereich der §§ 11-13 SGB VIII zur Umsetzung der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO) vom 28. August 2020 sowie auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG behalten Bestand.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha
18.- März- Str. 50
99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:
poststelle@kreis-gth.de-mail.de.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.


Eckert



Gotha,  6. 04. 2021